

# VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON STANDARDSOFTWARE - STACKFORCE GMBH -

## 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software, einschließlich Funktionalität und Kompatibilität, sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Sicherheit der Software sind die am Markt erprobten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgeblich, soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Öffentliche Äußerungen können für die geschuldete Beschaffenheit nur maßgeblich sein, soweit sie spezifische Eigenschaften der konkret vereinbarten Software betreffen.
- 1.2 Soweit nicht anders beschrieben, wird die Software nur in ausführbarer Form oder in Form einer vorkompilierten Software-Bibliothek einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Weitere Anleitungen werden nur geliefert, soweit dies konkret vereinbart ist, etwa in einer Stückliste.

Vor jeglicher zulässiger Dekompilierung fordert der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst bei der STACKFORCE GmbH an. Soweit in der Software der STACKFORCE GmbH Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernder Software bestehen, gilt § 69 d Urheberrechtsgesetz.

- 1.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Software durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. Alle weiteren Leistungen der STACKFORCE GmbH, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung), werden nach Aufwand vergütet.

## 2 NUTZUNGSRECHTE AN SOFTWARE UND SCHUTZ VOR UNBERECHTIGTER NUTZUNG

- 2.1 Die STACKFORCE GmbH räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die vereinbarte Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, ist dies ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer. Dies berechtigt den Kunden nur zum Einsatz der Software mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form sowie unter Verwendung der zur Benutzung notwendigen Unterlagen und Dokumentationen.

Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechts.

- 2.2 Handelt es sich bei der Software um einzubettende Software, ist der Kunde dazu berechtigt, die einzubettende Software in eigene Software und Produkte zu integrieren und sie als Teil eigener Software und Produkte zu vermarkten und zu bewerben sowie an eigene Kunden und Geschäftspartner weiter zu geben.

Die STACKFORCE GmbH räumt hierzu dem Kunden das Recht ein, eigenen Kunden und Geschäftspartnern ein unwiderrufliches Nutzungsrecht für die als Teil eigener Software und Produkte verkaufte, integrierte Software zu gewähren (SUBLIZENZ). Der Kunde trifft hierfür nach seinem Ermessen eigene Vereinbarungen mit seinen Kunden und Geschäftspartnern, unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der integrierten Software den in diesem Vertrag aufgeführten Bedingungen entspricht und in keiner Weise die Rechte der STACKFORCE GmbH beeinträchtigt.

Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf ein vom Kunden an eigene Kunden und Geschäftspartner gewährtes Nutzungsrecht über die in eigene Software oder Produkte integrierte Software.

- 2.3 Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Kunden zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die ihn treffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten nach Ziffer 3.5. Der Kunde wird auf Anfrage der STACKFORCE GmbH die Aufgabe der eigenen Nutzung schriftlich bestätigen.

- 2.4 Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Die Anzahl der Kopien richtet sich nach der vertragsgemäß vereinbarten Anzahl, wobei eine Lizenz einer Kopie entspricht, insofern nicht anderweitig geregelt. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.

- 2.5 Die STACKFORCE GmbH ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer

Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- 2.6 Das Nutzungsrecht an überlassenen Vervielfältigungsstücken wird bei der vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung gewährt. Soweit zuvor individuell Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch die STACKFORCE GmbH frei widerruflich eingeräumt.
- 2.7 Die STACKFORCE GmbH kann das weitere Nutzungsrecht des Kunden an noch nicht integrierter Software widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffern 3.4 und 3.5) verstößt. Die STACKFORCE GmbH hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann die STACKFORCE GmbH den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat der STACKFORCE GmbH die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen. Die STACKFORCE GmbH wird dem Kunden das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen das Einsatzrecht mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

### 3 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1 Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für die Unterstützung der STACKFORCE GmbH und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 3.2 Der Kunde wird die STACKFORCE GmbH unverzüglich über Änderungen der Einsatzumgebung unterrichten. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.
- 3.3 Der Kunde wird die STACKFORCE GmbH soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere auf Wunsch der STACKFORCE GmbH einen Datenträger mit der betreffenden Software übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, sofern der Kunde bei geltendem Recht zustimmt.
- 3.4 Der Kunde erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt ist. Diese können darüber hinaus im Ganzen oder teilweise Geschäftsgeheimnisse sein.

Insbesondere Quellprogramme bzw. Quellcode sind Geschäftsgeheimnisse der STACKFORCE GmbH, außer soweit sie frei verfügbar sind oder einzelvertraglich etwas

anderes geregelt ist. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme bzw. Quellcode ohne Zustimmung der STACKFORCE GmbH Dritten nicht zugänglich werden. Ergänzend gelten die Regelungen unter Ziffer 2.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die Übertragung von Quellprogrammen bzw. Quellcode bedarf der Einwilligung der STACKFORCE GmbH, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Quellprogramme bzw. Quellcode hat die STACKFORCE GmbH nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu liefern.

- 3.5 Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren, außer er ist gesetzlich dazu berechtigt. Der Kunde wird die STACKFORCE GmbH unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

## 4 MANGELANSPRÜCHE DES KUNDEN

- 4.1 Die STACKFORCE GmbH gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1 entspricht.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beginnt mit der Ablieferung. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs (Ziffer 2.1 Absatz 2) hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung.

Für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziffer 5 der AGB.

Für Sachmängel gilt ergänzend Ziffer 4 der AGB nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in Ziffern 4.2 - 4.4. § 475 a BGB bleibt unberührt.

- 4.2 Der Kunde hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 2.4 der AGB.
- 4.3 Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der STACKFORCE GmbH entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Der Kunde ermöglicht der STACKFORCE GmbH einen angemessenen Zugang zur Software zum Zweck der Nacherfüllung.

Hat der Kunde einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, besteht dieser nur in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.

- 4.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder - im Rahmen von Ziffer 6 der AGB - Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz der STACKFORCE GmbH Ziffer 3.4 der AGB.

Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.

## 5 GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STACKFORCE GmbH (AGB).